

Wichtige Änderungen
in Recht und Gesetz

Ausgabe 2, 2015
Februar

steuern+recht aktuell

pwc

Inhalt

Business Meldungen

Arbeitnehmern von dritter Seite eingeräumte Rabatte als Arbeitslohn	1
Umsetzung des EuGH-Urteils zur Besteuerung ausländischer Investmentfonds.....	2

Rechtsprechung

Britische Vorschriften zum grenzübergreifenden Verlustausgleich nicht europarechtswidrig	2
Bereitstellung eines Fußballstadions zur Nutzung grundsätzlich nicht umsatzsteuerfrei.....	3
Bundesfinanzhof legt Bagatellgrenze bei der Abfärberegelung fest.....	3
Nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen	4
Kaufoption aus PKW-Leasingvertrag als entnahmefähiges Wirtschaftsgut	4
VoSt-Abzug bei ungeklärter Ansässigkeit und offenem Steuerausweis nur mittels Veranlagung möglich	4
Weiterleitung erstatteter Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung keine vGA.....	5
Abschreibung in Ergänzungsbilanz bei Erwerb von KG-Anteilen	5
Entfernungspauschale statt tatsächliche Kosten für Fahrten zu einzigem Auftraggeber	6
Keine Vorsteuerkorrektur bei Rabattgewährung in einer Lieferkette	6
Grunderwerbsteuer bei Anteilserwerb als sofort abziehbare Werbungskosten	7
Privates Veräußerungsgeschäft: Umtausch von Wandelschuldverschreibungen in Aktien	7
Betriebliche Veranlassung von Darlehen einer KG an ihre Kommanditisten	7
Verlustverrechnung mit privatem Veräußerungsgewinn auch bei vermögensverwaltender KG.....	8
Verluste einer gewerblich geprägten KG trotz fehlender wirtschaftlicher Tätigkeit abziehbar	8

PwC Service

Informationsdienste zu Steuern und Recht	9
Seminar: Die wichtigsten Steueränderungen 2014/2015.....	9
Seminar: Aktuelles zur Umsatzsteuer 2015.....	10
PwC Newsletter: Healthcare	10

Business Meldungen

Arbeitnehmern von dritter Seite eingeräumte Rabatte als Arbeitslohn

Das Bundesfinanzministerium greift zwei Urteile des Bundesfinanzhofs zur steuerlichen Rabattgewährung aus 2012 und 2014 auf: Darin haben die Münchner Richter zur steuerlichen Behandlung der den Arbeitnehmern von dritter Seite eingeräumten Rabatte Stellung genommen (Urteile vom 10. April 2014 – VI R 62/11 und vom 18. Oktober 2012 – VI R 64/11). Das Ministerium wendet die Urteile über die entschiedenen Einzelfälle hinaus an und hat seine Position konkret dargelegt.

Ein überwiegend eigenwirtschaftliches Interesse des Dritten schließt die Annahme von Arbeitslohn in der Regel aus. Arbeitslohn liege ebenfalls nicht vor, wenn und soweit der Preisvorteil auch fremden Dritten üblicherweise im normalen Geschäftsverkehr eingeräumt wird (z. B. Mengenrabatte). Hingegen spreche dafür, dass Preisvorteile zum

Arbeitslohn gehören, wenn der Arbeitgeber an der Verschaffung dieser Preisvorteile aktiv mitgewirkt hat, beispielsweise wenn er für den Dritten Verpflichtungen übernommen hat (z. B. Inkassotätigkeit, Haftung), wenn zwischen Arbeitgeber und dem Dritten eine enge wirtschaftliche Verflechtung o.ä. besteht (z. B. im Rahmen einer Organschaft) oder wenn dem Arbeitnehmer Preisvorteile von einem Unternehmen eingeräumt werden, die dessen Arbeitnehmer auch erhalten. Eine aktive Mitwirkung des Arbeitgebers liege nicht vor, so die ministerielle Verlautbarung, wenn seine Unterstützung nur von untergeordneter Bedeutung ist (z. B. wenn sich seine Beteiligung darauf beschränkt, Angebote Dritter in seinem Betrieb z. B. am „schwarzen Brett“, im betriebseigenen Intranet oder in einem Personalhandbuch bekannt zu machen). Schließlich wird klargestellt, dass die Mitwirkung des Betriebsrats oder Personalrats an der Verschaffung von Preisvorteilen durch Dritte dem Arbeitgeber grundsätzlich nicht zuzurechnen ist und allein nicht zur Annahme von Arbeitslohn führt.

Die Grundsätze des Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Fundstelle

BMF-Schreiben vom 20. Januar 2015 (IV C 5 – S 2360/12/10002)

Umsetzung des EuGH-Urteils zur Besteuerung ausländischer Investmentfonds

Der Europäische Gerichtshof hat die deutsche Pauschalbesteuerung für intransparente Investmentfonds als unionsrechtswidrig angesehen. Das Bundesfinanzministerium reagiert nun und präzisiert sein Verständnis der dadurch entstandenen Rechtslage: Von der Pauschalbesteuerung ist Abstand zu nehmen, wenn die tatsächliche Höhe der Einkünfte anhand geeigneter Unterlagen und Informationen nachgewiesen werden kann. Dabei wird differenziert zwischen Mindestangaben und sog. optionalen Angaben. Es bleibt aber dabei: Die Hürden in Bezug auf die Mindestangaben sind weiterhin relativ hoch.

Das hierzu ergangene BMF-Schreiben vom 4. Februar 2015 können Sie auf der Internetseite des BMF herunterladen.

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Investmentsteuer/2015-02-04-paragraf-6-investmentsteuergesetz-verfahren-van-caster-und-van-caster.html

Rechtsprechung

Britische Vorschriften zum grenzübergreifenden Verlustausgleich nicht europarechtswidrig

Die im Anschluss an das Urteil „Marks & Spencer“ erlassenen Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs, die einen grenzüberschreitenden Konzernabzug unter bestimmten Voraussetzungen zulassen, sind rechtmäßig. Damit wies der Europäische Gerichtshof die Klage der Kommission ab. In seinem Urteil ging das Gericht aber nicht – wie von der Generalanwältin in ihren Schlussanträgen gefordert – so weit, die im damaligen Urteil Marks & Spencer angestrebten Überlegungen bei der jetzigen Entscheidungsfindung gänzlich aufzugeben.

Nach dem Vorbringen der britischen Steuerverwaltung ist der grenzüberschreitende Verlustabzug bei der britischen Muttergesellschaft keinesfalls ausgeschlossen – faktisch unmöglich – da er lediglich den Liquidationsbeschluss bzw. die völlige Einstellung der werbenden Tätigkeit zum Jahresbeginn voraussetzt. Genau dies und nicht mehr und nicht weniger verlange das Urteil Marks & Spencer. Dem schloss sich der EuGH an.

Auch mit dem weiteren Hinweis, dass die britischen Rechtsvorschriften den grenzüberschreitenden Konzernabzug für Alt-Verluste (vor dem 1. April 2006) ausschließen, konnte die Kommission nicht durchdringen. Diese Entscheidung – so die Replik der britischen Finanzverwaltung – sei in direkter Auslegung des für diese Zeiträume geltenden Marks & Spencer Urteils zu treffen. Da die Kommission nicht nachweisen konnte, dass es je eine Situation gegeben hat, in der für entsprechende Verluste vor dem 1. April 2006 kein Konzernabzug gewährt wurde, wurde die Klage auch in diesem Punkt abgewiesen.

Fundstelle

EuGH-Urteil vom 3. Februar 2015 (C-172/13), *Kommission / Vereinigtes Königreich*

Bereitstellung eines Fußballstadions zur Nutzung grundsätzlich nicht umsatzsteuerfrei

Bei der einem Fußballverein erteilten Erlaubnis, das städtische Stadion für seine Heimspiele nutzen zu können, handelt es sich grundsätzlich um eine steuerpflichtige sonstige Leistung und nicht um eine steuerfreie Grundstücksvermietung. So das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in einem belgischen Fall.

Der EuGH entschied, dass die entgeltliche Überlassung des Fußballstadions, wonach der Eigentümer bestimmte Rechte und Befugnisse behält und bestimmte Dienstleistungen zu erbringen hat, z. B. Unterhalt, Reinigung, Wartung und Bereitstellung, grundsätzlich keine Vermietung von Grundstücken darstellt. Dies, so das Gericht, sei aber eine Tatsachenwürdigung und letztlich Aufgabe des vorlegenden nationalen Gerichts, allerdings verbunden mit dem Hinweis, dass die regelmäßige Bereitstellung durchaus ein Indiz für eine aktivere Rolle als die reine Vermietung der Kommunalbehörde sei.

Fundstelle

EuGH-Urteil vom 22. Januar 2015 (C-55/14), *stade Luc Varenne*

Bundesfinanzhof legt Bagatellgrenze bei der Abfärberegung fest

In gleich drei Urteilen hat der Bundesfinanzhof zur Abfärberegung entschieden, dass die Einkünfte einer hauptsächlich Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielenden GbR dann nicht insgesamt zu gewerblichen Einkünften umqualifiziert werden, wenn die geringfügigen gewerblichen Umsätze 3 % der Gesamtnettoumsätze und zusätzlich den Betrag von 24.500 Euro im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen.

Damit ist die in den Einkommensteuer-Hinweisen (EStH) und von der Finanzverwaltung bislang präferierte Geringfügigkeitsgrenze von 1,25% nicht länger haltbar. Ob es sich bei der gewerblichen Tätigkeit um eine äußerst geringfügige Tätigkeit handelt, die nicht zur Umqualifizierung der übrigen Einkünfte führt, kann nur anhand eines Vergleichs beider Tätigkeiten festgestellt werden. Der Höchstbetrag von 24.500 Euro orientiert sich an dem gewerbesteuerlichen Freibetrag für Personengesellschaften.

Damit ist nun eine für alle überschaubare und abschätzbare Rechtslage geschaffen worden. In seinen früheren Urteilen zu den Geringfügigkeitsgrenzen hatte der BFH eine konkrete Aussage dazu stets vermissen lassen.

Fundstellen

BFH-Urteile vom 27. August 2014 (VIII R 6/12, VIII R 16/11 und VIII R 41/11), veröffentlicht am 11. Februar 2015

Nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen

Schuldzinsen für die Anschaffung einer im Privatvermögen gehaltenen wesentlichen Beteiligung, die auf Zeiträume nach der Veräußerung der Beteiligung entfallen, können ab dem Veranlagungszeitraum 2009 nicht mehr als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden.

Im Rahmen der Insolvenz der GmbH in 2007 (die GmbH war im Handelsregister noch nicht gelöscht) wurde der an der GmbH mit 37,5% beteiligte Kläger aus einer für die GmbH geleisteten Bürgschaft in Anspruch genommen. Die Zahlung auf die Bürgschaft finanzierte der Kläger durch ein Darlehen, für das er in den Jahren 2009 und 2010 Zinsen entrichtete. Unter Hinweis auf § 32d Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a Einkommensteuergesetz (EStG) versagte das Finanzamt die Berücksichtigung der Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten. Begründung: Seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens habe eine wesentliche Beteiligung des Klägers an der GmbH nicht mehr bestanden. Damit hätten die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG nicht vorgelegen.

Der BFH verneinte den Werbungskostenabzug in 2009 und 2010 ebenfalls, aber aus anderen Gründen. Mit der Einführung einer Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge ab 2009 habe der Gesetzgeber ein umfassendes Abzugsverbot für Werbungskosten angeordnet. Auch mit einer Option zur Regelbesteuerung nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG konnte das Werbungskostenabzugsverbot hier nicht verhindert werden, denn der Wortlaut der Vorschrift spricht von "Kapitalerträge(n) im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, wenn (...)". Es fehlte somit im Ergebnis an den für die Anwendung der Vorschrift erforderlichen Einnahmen. Auf die Frage der wesentlichen Beteiligung etc. brauchte daher nicht weiter eingegangen zu werden.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 21.10.2014 (VIII R 48/12), veröffentlicht am 11. Februar 2015

Kaufoption aus PKW-Leasingvertrag als entnahmefähiges Wirtschaftsgut

Wird ein betrieblich genutzter Leasing-Pkw am Ende der Vertragslaufzeit zu einem weit unter dem Marktwert liegenden Kaufpreis von einem nahen Angehörigen erworben, so ist in Höhe dieses Vorteils ein Entnahmegewinn zu versteuern.

Der Begriff des Wirtschaftsguts setzt nach einer Entscheidung des BFH dabei nicht voraus, dass es dem Betrieb einen Nutzen für mehrere Jahre bringt. Nach Auffassung der obersten Finanzrichter stellt die von einem Leasinggeber eingeräumte Möglichkeit, den Leasing-Pkw bei Vertragsablauf zu einem weit unter dem Verkehrswert liegenden Preis selbst anzukaufen vielmehr ein entnahmefähiges betriebliches Wirtschaftsgut dar. Dies gelte auch für den Fall, dass der Wagen an einen Dritten veräußert wird. Der Ansatz einer gewinnerhöhenden Entnahme durch das Finanzamt war insofern rechtens.

Details zu dieser BFH-Entscheidung lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht*.

<http://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2015/02/12/einseitig-eingeraumte-kaufoption-aus-einem-pkw-leasingvertrag-als-entnahmefaehiges-wirtschaftsgut/>

VoSt-Abzug bei ungeklärter Ansässigkeit und offenem Steuerausweis nur mittels Veranlagung möglich

Ist unklar, ob ein Unternehmer im In- oder Ausland ansässig ist, kann er die angefallenen Vorsteuerbeträge im Regelbestenungsverfahren geltend machen, wenn er trotz möglicher Umkehr der Steuerschuldnerschaft fälschlicherweise Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis erstellt hat. Denn er ist in diesen Fällen ohnehin verpflichtet, die zu Unrecht ausgewiesene und geschuldete Umsatzsteuer im allgemeinen Besteuerungsverfahren zu erklären.

Die Klägerin (eine KG mit zwei dänischen Gesellschaftern) betrieb in der Nordsee eine Windkraftanlage, bestehend aus drei Windkraftträdern und lieferte den erzeugten Strom nach Deutschland an örtliche Stadtwerke. Die KG verfügte weder in Deutschland noch in Dänemark über ein eigenes Büro oder Personal. Das Finanzamt ging davon aus, dass die Klägerin ein im Ausland ansässiger Unternehmer sei, so dass die zunächst hier erklärte Umsatzsteuer auf die Stromlieferungen durch die Abnehmer geschuldet würde. Es setzte die zu Unrecht offen ausgewiesene Umsatzsteuer fest und versagte der Klägerin den in der Steuererklärung geltend gemachten Vorsteuerabzug, der nur im besonderen Vergütungsverfahren geltend gemacht werden könne. Der BFH folgte dem nicht.

Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung, so der BFH, umfasse auch die aufgrund unrichtigen Steuerausweises geschuldeten Beträge. Im Rahmen dieser allgemeinen Steuererklärung müssen auch die angefallenen Vorsteuern berücksichtigt werden. Danach war die Klärung der Ansässigkeit - Deutschland oder Dänemark - nicht mehr erforderlich, denn so oder so waren die Angaben in der Steuererklärung materiell zutreffend.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 19. November 2014 (V R 41/13), veröffentlicht am 11. Februar 2015

Weiterleitung erstatteter Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung keine vGA

Die Weiterleitung erstatteter Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH an dessen ebenfalls dort beschäftigte Ehefrau, für deren Altersversorgung die Arbeitgeberanteile irrtümlich gezahlt wurden, ist keine dem Gesellschafter-Geschäftsführer als verdeckte Gewinnausschüttung zuzurechnende Zuwendung des Arbeitgebers. Denn das Arbeitsverhältnis wurde fremdüblich vereinbart und auch tatsächlich durchgeführt.

Auch der Umfang bzw. die Höhe der an die Ehefrau weitergeleiteten Beträge ändere daran nichts, so der BFH abschließend. Denn bei Kenntnis der fehlenden Rentenversicherungspflicht wäre in der Regel ein höherer Bruttoarbeitslohn vereinbart worden. Dies umso mehr, als die Ehefrau für die GmbH nicht eine einfache Angestelltentätigkeit, sondern eher eine geschäftsführerähnliche Tätigkeit ausgeübt hatte.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 21. Oktober 2014 (VIII R 21/12), veröffentlicht am 11. Februar 2015

Abschreibung in Ergänzungsbilanz bei Erwerb von KG-Anteilen

Der Erwerber eines KG-Anteils, der einen über dem Buchwert des übernommenen Kapitalkontos liegenden Kaufpreis zahlt, muss den Mehrpreis als Anschaffungskosten so abschreiben, als hätte er die betreffenden Wirtschaftsgüter als Einzelunternehmer erworben. Grundlage für die Abschreibung ist die Restnutzungsdauer im Zeitpunkt des Anteilserwerbs und nicht die in der Gesamthandsbilanz ursprünglich zugrunde gelegte Restnutzungsdauer.

Eine Kommanditgesellschaft hatte ein Containerschiff erworben und auf Basis der seinerzeitigen Nutzungsdauer abgeschrieben. Später verkauften einige Gesellschafter ihre Anteile zu Kaufpreisen, die über den Buchwerten der jeweiligen Kapitalkonten lagen. Die Neugesellschafter wollten die Mehrbeträge, die auf das bereits weitgehend abgeschriebene Schiff entfielen, in ihren Ergänzungsbilanzen korrespondierend zur (Rest-)Abschreibung des Schiffs in der Gesellschaftsbilanz abschreiben. Das Finanzamt vertrat demgegenüber die Auffassung, die Abschreibung sei über einen längeren Zeitraum, nämlich über die für ein gebraucht erworbenes Seeschiff geltende Restnutzungsdauer im Erwerbszeitpunkt der Anteile vorzunehmen.

Das Finanzgericht hatte der Klage zunächst stattgegeben. Der BFH revidierte dieses Urteil zugunsten des Finanzamts. Das Finanzgericht, so die Münchner Richter, ging zu Unrecht davon aus, dass die in den Ergänzungsbilanzen aktivierten Mehrwerte des abnutzbaren Wirtschaftsguts "Containerschiff" entsprechend der in der Gesamthandsbilanz der Klägerin zugrunde gelegten (Rest-)Nutzungsdauer abzuschreiben waren. Vielmehr war in den Ergänzungsbilanzen auf den Zeitpunkt des Anteilerwerbs abzustellen. Zweck der Ergänzungsbilanz ist es, den Gesellschafter so weit wie möglich einem Einzelunternehmer gleichzustellen, der entsprechende Wirtschaftsgüter erworben hätte. Deshalb muss bezogen auf die Abschreibung der in der Ergänzungsbilanz ausgewiesenen Mehrwerte die Restnutzungsdauer im Zeitpunkt des Anteilerwerbs neu geschätzt werden. Zugleich stünden dem Gesellschafter die gleichen Abschreibungswahlrechte zu wie einem Einzelunternehmer. Da Feststellungen zur aktualisierten Restnutzungsdauer und zur Wahlrechtsausübung fehlten, verwies der BFH die Sache an das Finanzgericht zur weiteren Feststellung zurück.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 20. November 2014 (IV R 1/11), veröffentlicht am 4. Februar 2015

Entfernungspauschale statt tatsächliche Kosten für Fahrten zu einzigem Auftraggeber

Der Bundesfinanzhof hat in einem Fall aus 2008 entschieden, dass regelmäßige Fahrten eines Betriebsinhabers zwischen seinem häuslichen Büro und dem Sitz seines einzigen Auftraggebers Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte darstellen und nur in Höhe der sog. Entfernungspauschale abgesetzt werden können.

Der Unternehmer hat bei seinem Auftraggeber eine Betriebsstätte. Wird der Unternehmer im Rahmen eines Dienstvertrags tätig und verfügt er nicht über eine eigene Betriebsstätte, gilt als Betriebsstätte der Ort, an dem oder von dem aus er seine Leistungen erbringt. Obwohl diese Definition der Betriebsstätte vom allgemeinen Betriebsstättenbegriff abweicht, sei diese Auslegung im Hinblick auf den Zweck, die Bezieher von Gewinneinkünften in Bezug auf regelmäßige Fahrten mit Arbeitnehmern gleichzustellen, zu rechtfertigen – so der BFH.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 22. Oktober 2014 (X R 13/13), veröffentlicht am 4. Februar 2015

Keine Vorsteuerkorrektur bei Rabattgewährung in einer Lieferkette

Die Vorsteuerberichtigung setzt eine Änderung der Bemessungsgrundlage für einen steuerpflichtigen Umsatz voraus. Gewährt der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige erste Unternehmer einer Lieferkette, der eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung an einen im Inland ansässigen Unternehmer erbringt, dem letzten Unternehmer der Lieferkette einen Rabatt, so ändert sich dadurch weder die Bemessungsgrundlage für die innergemeinschaftliche Lieferung des ersten Unternehmers noch für den damit korrespondierenden innergemeinschaftlichen Erwerb seines Abnehmers.

Details zu dieser Entscheidung des BFH finden Sie in unserem Blog *Steuern & Recht*.

<http://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2015/02/05/keine-vorsteuerkorrektur-bei-rabattgewaehrung-einer-lieferkette/>

Gründerwerbsteuer bei Anteilerwerb als sofort abziehbare Werbungskosten

Die im Zuge eines Beteiligungswechsels an einer Personengesellschaft angefallene Gründerwerbsteuer stellt keine Anschaffungskosten der erworbenen Kommanditanteile oder des vorhandenen Grundbesitzes der Objektgesellschaft dar. Sie ist als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar.

Aufgrund des Erwerbs sämtlicher Anteile an einer grundbesitzenden GmbH & Co. KG (Klägerin) durch eine Fondsgesellschaft wurde Gründerwerbsteuer (GrESt) wegen der Anteilsvereinigung zu insgesamt 99,98% fällig. Diese wurde von der Klägerin gezahlt, an die Fondsgesellschaft – ebenfalls eine GmbH & Co. KG, mit drei natürlichen Personen als Kommanditisten – weiterbelastet und dort als Aufwand berücksichtigt. Der Behandlung der GrESt als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung stimmte das Finanzamt nicht zu, sondern sah darin zu aktivierende Anschaffungsnebenkosten.

Die GrESt ist nicht für die Anschaffung der KG-Anteile entstanden, so der BFH in seiner Entscheidung. Es fehle ertragsteuerlich an einem inhaltlichen Zusammenhang zwischen Anschaffung der KG-Anteile und der GrESt. Da der Anknüpfungspunkt für die Entstehung der Steuer nicht der Gesellschafterwechsel als solcher, sondern die gründerwerbsteuerliche Fiktion (des Grundstücksübergangs) ist, handelt es sich um Aufwand, der aus ertragsteuerlicher Sicht nicht spezifisch den erworbenen KG-Anteilen zugeordnet werden kann. Denn nicht die geänderte Sachherrschaft in der Person des einzelnen Neugesellschafters ist Gegenstand der Besteuerung, sondern die geänderte Zuordnung der Grundstücke auf Ebene der Gesellschaft (Gesamthand als eigenständiger Rechtsträger). Die GrESt ist Aufwand der Klägerin und nicht der Gesellschafter, nur die Klägerin sei – so der BFH – Steuerschuldner. Diese könne auch davon abweichend den Aufwand auf ihre Gesellschafter verteilen.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 2. September 2014 (IX R 50/13), veröffentlicht am 4. Februar 2015

Privates Veräußerungsgeschäft: Umtausch von Wandelschuldverschreibungen in Aktien

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs handelt es sich um ein steuerlich relevantes privates Veräußerungsgeschäft, wenn ein Wandelungsrecht dadurch ausgeübt wird, dass der Steuerpflichtige Aktien des Emittenten unter Zuzahlung eines festgesetzten Preises erwirbt und innerhalb eines Jahres wieder veräußert.

Wandelschuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen, bei denen den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien eingeräumt wird. Das Wandelungsrecht berechtigt den Gläubiger gegen Hingabe der Schuldverschreibung Aktien der emittierenden AG zu beziehen. Wird das Wandelungsrecht wie im entschiedenen Fall dadurch ausgeübt, dass der Steuerpflichtige Aktien des Emittenten unter Zuzahlung eines festgesetzten Wandlungspreises erwirbt und veräußert er diese Aktien innerhalb Jahresfrist, ist der Tatbestand eines privaten Veräußerungsgeschäftes erfüllt. Die Anschaffung der später veräußerten Aktien liegt dabei in ihrem Erwerb gegen Entgelt und nicht bereits in der Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 1. Oktober 2014 (IX R 55/13), veröffentlicht am 28. Januar 2015

Betriebliche Veranlassung von Darlehen einer KG an ihre Kommanditisten

Ein Darlehen gehört nur dann nicht zum Betriebsvermögen einer Personengesellschaft, wenn festgestellt werden kann, dass keine wesentliche betriebliche Veranlassung für seine Ausreichung bestand. Der Frage des Fremdvergleichs kommt insofern nur indizielle Bedeutung zu.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blogbeitrag *Steuern & Recht*.

<http://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2015/01/29/betriebliche-veranlassung-von-darlehen-einer-kg-ihre-kommanditisten/>

Verlustverrechnung mit privatem Veräußerungsgewinn auch bei vermögensverwaltender KG

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften, die eine vermögensverwaltende Kommanditgesellschaft aus der Veräußerung des Grundstücks im Gesamthandsvermögen erzielt, können mit den für sie festgestellten Verlusten aus Vermietung und Verpachtung verrechnet werden.

Eine vermögensverwaltende Kommanditgesellschaft (KG) erzielte bis 2006 ausschließlich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (V+V), die das Finanzamt als verrechenbare Verluste mit 277.400 Euro gesondert feststellte. In 2007 veräußerte die KG das Gesamthandsgrundstück und erzielte daraus Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften in Höhe von 2,6 Mio. Euro. Das Finanzamt lehnte die Verrechnung der positiven Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften mit dem zum 31. Dezember 2006 festgestellten Verlust aus V+V ab, weil die Verluste nur mit ebensolchen Einkünften verrechnet werden könnten.

Hierzu vertraten die Gerichte jedoch eine andere Auffassung. Letztinstanzlich wies der BFH das Finanzamt in die Schranken. Richterliche Kernaussage: Auch der Überschuss aus dem Veräußerungsgeschäft ist Ergebnis der Beteiligung an der KG und kann somit mit den festgestellten Verlusten verrechnet werden. Für den Bereich V+V sollen die für gewerbliche Kommanditgesellschaften geltenden Vorschriften sinnngemäße Anwendung finden. Dies, um sicherzustellen, dass Beteiligungen an vermögensverwaltenden Kommanditgesellschaften steuerlich so weit wie möglich Beteiligungen an gewerblichen Kommanditgesellschaften gleichgestellt werden, mithin die Verrechnung auch bei Einkünften unterschiedlicher Einkunftsarten. Eine „sinnngemäße“ Anwendung deshalb, weil die Verlustvorrechnungsvorschrift des § 15a EStG für eine KG mit Betriebsvermögen gilt (Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich) und es vergleichbares für vermögensverwaltende Personengesellschaften (mit Gewinnermittlung durch Einnahmeüberschussrechnung) nicht gibt.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 2. September 2014 (IX R 52/13), veröffentlicht am 21. Januar 2015

Verluste einer gewerblich geprägten KG trotz fehlender wirtschaftlicher Tätigkeit abziehbar

Verluste einer Vorratsgesellschaft (Projektgesellschaft) können auch dann steuerlich anerkannt werden, wenn die Gesellschaft wirtschaftlich nicht aktiv wird und daraufhin liquidiert wird.

Eine Gewinnausrichtung sei zu vermuten – so der BFH – wenn aus zum Gründungszeitpunkt absehbaren Umständen keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass keine Umsätze erzielt werden und die Gesellschaft Verluste erwirtschaftet. Konkret ging es um eine gewerblich geprägte Personengesellschaft (GmbH & Co. KG), die von Anbeginn (d. h. ab 2002) bis 2007 Verluste erzielte. Während dieser Zeit war die GmbH & Co. KG nicht wirtschaftlich aktiv geworden. Eingetragener Geschäftsgegenstand war das Immobiliengeschäft. Im Juni 2007 wurde die Personengesellschaft im Handelsregister gelöscht. Das Finanzamt verneinte eine Gewinnerzielungsabsicht.

Die Verluste seien Anlaufverluste und steuerlich anzuerkennen, so der BFH. Aufwendungen aus der Anlaufzeit eines Gewerbebetriebs sind auch dann gewinnmindernd zu berücksichtigen, wenn es später entgegen den Planungen nicht zur Erzielung von Einnahmen kommt. Voraussetzung ist jedoch, dass eine klar erkennbare Beziehung zwischen den Aufwendungen und einer bestimmten Einkunftsart besteht.

Nach Auffassung der Münchner Richter begründet eine sog. Vorratsgesellschaft als gewerblich geprägte Personengesellschaft die widerlegbare Vermutung, dass die von dieser Gesellschaft und ihren Gesellschaftern angestrebte Tätigkeit auf Gewinnerzielung

ausgerichtet ist, solange sich aus dem Gesellschaftszweck oder anderen Umständen keine Anhaltspunkte für eine verlustbringende Tätigkeit ergeben und solange die gewerbliche Prägung der GmbH & Co. KG nicht – etwa in Folge einer Umstrukturierung der Geschäftsführung – entfällt. Denn der Erwerb bzw. die Gründung einer gewerblich geprägten Personengesellschaft schließt ohne weitere Hinweise die Annahme grundsätzlich aus, dass hierfür nicht betriebliche Gründe oder in der privaten Sphäre der Gesellschafter liegende Motive ausschlaggebend gewesen sein könnten. Andere dagegen sprechende Gesichtspunkte hatte das Finanzgericht zuvor nicht festgestellt.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 30. Oktober 2014 (IV R 34/11), veröffentlicht am 28. Januar 2015

PwC Service

Informationsdienste zu Steuern und Recht

PwC stellt seinen Mandanten eine Vielzahl an Informationsmaterialien zur Verfügung, die Sie entweder abonnieren oder von unseren Webseiten herunterladen können. Eine aktualisierte Übersicht der Informationsdienste zu Steuern und Recht finden Sie auf PwC-Homepage unter <http://www.pwc.de/de/steuern/infodienste>

Seminar: Wir bringen es auf den Punkt – Die wichtigsten Steueränderungen 2014/2015

Zum Jahresende hat die Bundesregierung zahlreiche Steueränderungen auf den Weg gebracht. Neben Verschärfungen bei der steuerbefreienden Selbstanzeige drohen ab 2015 einschneidende Änderungen durch das Zollkodex-Anpassungsgesetz. So werden im Zuge der Anpassung der Abgabenordnung an den europäischen Zollkodex zugleich etliche weitere Steuervorschriften geändert. Doch nicht nur der nationale Gesetzgeber hält Überraschungen für den Steuerpflichtigen bereit. Welche Steueränderungen auf Sie zukommen und wie sich diese auf Ihr Unternehmen auswirken könnten, erfahren Sie bei unserer Veranstaltung.

Verbleibende Termine und Veranstaltungsorte

(sowie Veranstaltungslink mit weiteren Seminarinformationen inkl. Anmeldungsoption)

20. Februar 2015

Hamburg

<http://www.pwc.de/de/veranstaltungen/index.jhtml?id=21252374>

24. Februar 2015

Stuttgart

<http://www.pwc.de/de/veranstaltungen/index.jhtml?id=21383482>

27. Februar 2015

Düsseldorf

<http://www.pwc.de/de/veranstaltungen/index.jhtml?id=21313725>

6. März 2015

Dortmund

<http://www.pwc.de/de/veranstaltungen/index.jhtml?id=21313727>

Seminar: Aktuelles zur Umsatzsteuer 2015

- Neues aus Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtsprechung -

Termine und Veranstaltungsorte

- 11. März 2015 und 19. März 2015 in **Berlin**
- 3. März 2015 und 12. März 2015 in **Düsseldorf**
- 4. März 2015 in **Bremen**
- 25. Februar 2015 und 18. März 2015 in **Frankfurt**
- 10. Februar 2015 und 18. März 2015 in **Hamburg**
- 11. März 2015 und 12. März 2015 in **Hannover**
- 5. März 2015 und 18. März 2015 in **Köln**
- 26. März 2015 in **Leipzig**
- 4. März 2015 in **Mannheim**
- 24. Februar 2015 und 4. März 2015 in **München**
- 14. April 2015 in **Nürnberg**
- 17. März 2015 in **Osnabrück**
- 4. März 2015 und 16. April 2015 in **Stuttgart**

Weitere Informationen dazu sowie den Anmeldungslink finden Sie unter

https://www.pwc-event.com/tms/frontend/index.cfm?l=2306&id=0&dat_h=&sp_id=1&modus=

Bei organisatorischen Fragen für Sie da:

Barbara Kunz

Tel.: +49 69 9585-2114

E-Mail: event_services@de.pwc.com

Bei Fragen zum Thema für Sie da:

Björn Ahrens

Tel.: +49 69 9585-5470

E-Mail: bjoern.ahrens@de.pwc.com

PwC Newsletter: *Healthcare*

Das Gesundheitswesen ist eine der spannendsten Zukunftsbranchen. Faktoren wie der demografische Wandel und der medizinische Fortschritt bedingen, dass sich die Branche stets anpassen und verändern muss. Dieser Umbruch ist für alle Beteiligten seit Jahren spürbar. Mit dem Newsletter *Healthcare* informiert PwC quartalsweise über interessante Neuigkeiten und Entwicklungen im Gesundheitswesen. Die Schwerpunkte liegen dabei auf den Themen Jahresabschlussprüfung, prüfungsnaher Beratung, Steuern und Recht.

Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, können Sie den Newsletter gerne über unsere Website per E-Mail abonnieren.

<http://www.pwc.de/de/newsletter/branchenregulierung/pwchealthcare.jhtml>

Sie haben noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com .

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Stein
PricewaterhouseCoopers AG WPG
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.stein@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

UNSUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link ***SUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com*** als Abonnent registrieren zu lassen.